

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorschriften für die Studirenden der Grossherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Karlsruhe, 1873

Anhang A. Ordnung für die Prüfung der Studirenden des Grosshzgl.
Polytechnicums zu Karlsruhe

[urn:nbn:de:bsz:31-273537](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273537)

Anhang A.

ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG

der

Studirenden des Grosshzgl. Polytechnicums

zu

CARLSRUHE

behufs Erlangung eines Zeugnisses über die von
ihnen erworbenen Kenntnisse.

§. 1.

Zweck der Prüfungen.

Am Polytechnicum zu Carlsruhe bestehen Prüfungen, durch welche Studirende desselben ein ausführliches Zeugniß über die von ihnen erworbenen Kenntnisse, resp. Fertigkeiten erlangen können. Der Studirende kann sich einer solchen Prüfung zu jeder Zeit unter den im Folgenden näher bezeichneten Bedingungen unterziehen.

§. 2.

Bedingungen der Zulassung.

Zu der Prüfung wird Jeder zugelassen, welcher bereits wenigstens ein Jahr auf dem Polytechnicum zu Carlsruhe studirt hat und zur Zeit, wo er die Prüfung bestehen will, demselben als Studirender angehört.

§. 3.

Anmeldung zur Prüfung.

Jeder, welcher zu der Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat sich schriftlich bei der Direction des Polytechnicums anzumelden und in dem Anmeldegesuch die Wissenszweige genau zu bezeichnen, in welchen er die Prüfung bestehen will. Daneben hat er vorzulegen:

1. den Nachweis eines wenigstens einjährigen Studiums auf dem hiesigen Polytechnicum, und wenn er andere polytechnische Anstalten besucht hat, den weiteren Nachweis über seine dortigen Studien unter Vorlage eines Verzeichnisses der Vorträge und Uebungen, an welchen er Theil genommen hat;
2. die Quittung des Secretariats des Polytechnicums über die hinterlegten Prüfungs- und Expeditionsgebühren. (Im Falle der Nichtzulassung werden dieselben zurück-erstattet.)

Die Anmeldungen zur Prüfung werden dem kleinen Rathe vorgelegt, welcher unter Zuzug der Professoren der Fächer, in denen der Candidat geprüft zu werden wünscht, darüber entscheidet, ob die Wahl dieser Fächer nach einem wissenschaftlich-technischen Gesichtspunkt mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Ziele des Candidaten gerechtfertigt und somit die Prüfung als zulässig erscheint.

§. 4.

Die Prüfungs-Commission.

Die Prüfungscommission wird von dem Director berufen. Dieselbe ist aus den Vertretern der Prüfungsfächer am Polytechnicum zu bilden; sind deren weniger als drei, so hat nach Vereinbarung derselben mit dem Director eine Ergänzung der Commission bis zur Zahl von 3 Mitgliedern durch die Hinzuziehung von Professoren verwandter Fächer stattzufinden. Die Berufung der Commission soll spätestens 8 Tage nach der Anmeldung des Examinanden und wenn letztere etwa in die Ferien fällt, sogleich mit dem Wiederbeginne der Vorlesungen erfolgen.

Der Director übergibt der versammelten Commission sämtliche Anmeldungspapiere und fordert sie auf, die Prüfung einzuleiten. Die Commission constituirt sich hierauf durch Wahl des Vorsitzenden nach Stimmenmehrheit und bestimmt sofort den Plan und die Zeit der Prüfung im Allgemeinen und im Speciellen.

§. 5.

Plan der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, resp. graphische und eine mündliche für alle Prüfungsfächer. Der erstere Theil derselben umfasst theils häusliche Arbeiten unter freier Benutzung aller dem Examinanden zugänglichen literarischen Quellen, theils Conclavarbeiten unter Aufsicht der Commissionsmitglieder. Jeder Examinator hat sich in der Commissionssitzung, in welcher der Plan der Prüfung festgestellt wird, darüber auszusprechen, ob er häusliche oder Conclavarbeiten oder beiderlei Arbeiten geben will.

Die Vertheilung der Arbeiten des Examinanden auf bestimmte Arbeitszeiten, sowie der Tag des mündlichen Examens wird dem Examinanden im Voraus eröffnet. Abgesehen von graphischen Arbeiten, für welche eine längere Zeit erforderlich ist, soll für je eine häusliche Arbeit der Zeitraum von 3 Tagen, für eine Conclavarbeit ein Tag angeordnet werden.

Das mündliche Examen ist Einzelexamen für jeden Examinanden und wird in Gegenwart der versammelten Commission nach der Ordnung des von dieser bestimmten Planes abgehalten.

§. 6.

Das schriftliche, resp. graphische Examen.

Der Vorsitzende fordert die Examinatoren per Circular auf, ihm zu dem festgesetzten Datum den Text der schriftlichen und graphischen Arbeiten zu übergeben und theilt sie einzeln, jede zur festgesetzten Zeit, dem Examinanden zur Bearbeitung mit. Vor Uebergabe der ersten Arbeit hat der Examinand in die Hand des Vorsitzenden die Versicherung auf

Ehrenwort zu geben, dass er ohne Hülfe anderer Personen selbständig arbeiten wolle. Ueber diesen Act nimmt der Vorsitzende ein Protokoll auf, welches der Examinand zu unterzeichnen hat.

Die von dem Examinanden eingelefertten Arbeiten theilt der Vorsitzende dem betreffenden Examinator behufs der Beurtheilung mit. Die Beurtheilung der Arbeit ist von dem Examinator motivirt unter Beifügung eines Prädicates unter dieselbe zu setzen. Jede so censirte Arbeit wird im Sitzungszimmer des grossen Rathes zur Einsicht 3 Tage lang aufgelegt.

§. 7.

Das mündliche Examen.

Zwei Tage vor dem für das mündliche Examen festgesetzten Tage fordert der Vorsitzende die Mitglieder der Commission per Circular auf, zur bestimmten Zeit zu erscheinen.

Die Beurtheilung der Antworten des Examinanden trägt der Examinator eigenhändig sofort in das Protokoll ein.

§. 8.

Das Prüfungszeugniss.

Sofort nach dem Schlusse des mündlichen Examens schreitet die Commission zur Zusammenstellung des dem Examinanden zu ertheilenden Prüfungszeugnisses. Dasselbe soll enthalten:

1. in dem Eingange die genaue Bezeichnung des Examinanden nach Namen, Heimath und Abtheilung des Polytechnicums, in welcher sich derselbe dermalen befindet, ferner die Angabe der polytechnischen Anstalten, welche derselbe bisher besucht und die Bezeichnung der Fächer, in welchen examinirt zu werden er von der Commission verlangt hat;
2. in dem Haupttheile den Text der gestellten Aufgaben und den Inhalt der im mündlichen Examen gestellten Fragen, beides der Hauptsache nach und hinter beiden, jedoch getrennt von einander, das vollständige Urtheil des betreffenden Examinators über die Lösung, resp. die Antworten des Examinanden nebst Prädicat und Namen des Examinators;
3. die eigenhändige Unterschrift der Mitglieder der Prüfungscommission und
4. die urkundliche Beglaubigung der Direction des Polytechnicums durch Namensunterschrift des zeitigen Directors unter Beidrückung des Siegels der Anstalt.

Das Zeugniss soll sich blos auf die Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken und nichts enthalten, was das Betragen oder Strafen etc. des Examinanden betrifft.

Das Zeugniss muss in allen Fällen ertheilt und kann nicht verweigert werden.

§. 9.

Expedition und Uebergabe des Zeugnisses.

Die Expedition des Zeugnisses besorgt der Secretär des Polytechnicums. Die Uebergabe des ausgefertigten Zeugnisses erfolgt durch den Director persönlich an den hiezu vorgeladenen Examinanden oder falls dieser abwesend ist, per Post und kostenfrei, in allen Fällen gegen Empfangsbescheinigung von Seiten des Examinanden.

§. 10.

Wiederholbarkeit der Prüfung.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nur nach Ablauf eines weiteren Studienjahres zulässig.

§. 11.

Prüfungszeugniss von Diplomeandidaten.

Ausnahmsweise soll Diplomeandidaten, welche das Diplomeexamen nicht bestanden haben, auf ihr Nachsuchen ein Prüfungszeugniss auf Grund der abgelegten Diplomeprüfung ertheilt werden. In einem solchen Falle hat der Candidat aber nicht das Recht, die Fächer auszuwählen, in welchen er ein Zeugniss für wünschenswerth hält, vielmehr ist das vollständige Diplomeexamen in das Prüfungszeugniss aufzunehmen.

§. 12.

Honorare.

Der Examinand hat vor der Anmeldung auf dem Secretariat zu entrichten:

1. die Prüfungsgebühren zu 25 fl. und
2. die Expeditionsgebühr zu 3 fl.

Im Falle des §. 11 ist keine Prüfungs- oder Expeditionsgebühr zu zahlen.

Die Prüfungsgebühr fällt den Commissionsmitgliedern zu gleichen Theilen zu; die Expeditionsgebühr erhält der Secretär des Polytechnicums.

§. 13.

Acten.

Sämmtliche auf die Prüfung bezügliche Actenstücke werden im Archive des Polytechnicums verwahrt.